

## UPDATE-Antikörper-Test auf SARS-CoV-2

mit Zeitbezug zu klinischer COVID-19-Symptomatik als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung

Antikörpertests können auch bei COVID-19-typischer Symptomatik in bestimmten Fällen sinnvoll sein. Insbesondere bei milden Verläufen ist ab der zweiten Woche nach Symptomeintritt der direkte Erregernachweis mit einem PCR-Test nicht immer möglich. Eine SARS-CoV-2-Infektion kann dann indirekt durch serologische Verfahren nachgewiesen werden. Mittlerweile stehen sehr sensitive und für den indirekten Erregernachweis bei Patienten mit COVID-19-Symptomen ausreichend spezifische Antikörpernachweise zur Verfügung. Eine Untersuchung auf SARS-CoV-2-Antikörper zur Bestimmung des Titeranstiegs oder zum Nachweis einer Serokonversion kann eine Woche nach Symptombeginn zweckmäßig sein.

### Zwei Blutproben

Hierzu sind zwei Blutproben im Abstand von 7 bis 14 Tagen erforderlich. Die zweite Probe sollte nicht vor der dritten Woche nach Symptomeintritt entnommen werden und muss in demselben Labor untersucht werden. Das Blut wird spezifisch auf SARS-CoV-2-IgG-Antikörper untersucht. IgA- und IgM-Antikörper-Bestimmungen weisen eine deutlich niedrigere Spezifität auf und sollten deswegen nicht durchgeführt werden. Eine sichere Immunität kann bei Nachweis von SARS-CoV-2-IgG-Antikörpern derzeit weiterhin nicht bescheinigt werden. Aussagekräftige Daten liegen bisher nicht vor.

### Auch indirekter Erregernachweis meldepflichtig

Ein positiver Befund der serologischen Testung gilt als indirekter Erregernachweis, soweit dieser auf eine akute Infektion hinweist. Der veranlassende Arzt und auch der Laborarzt müssen die Infektion – wie bei einem PCR-Test – namentlich dem Gesundheitsamt melden. Ein IgG-Nachweis bei Gesunden oder bei Untersuchungen aus epidemiologischem Interesse ist nicht meldepflichtig.

### Hinweise zur Abrechnung

Die Bestimmung von SARS-CoV-2-IgG bei kurativer Indikation ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen. Der veranlassende Arzt und der Laborarzt kennzeichnen ihre Abrechnung am Behandlungstag mit der Ziffer 88240; so werden alle Leistungen extrabudgetär honoriert. Der Antikörpertest wird nach „ähnlicher Untersuchung“ mit der GOP 32641 berechnet. Schnellteste können nicht abgerechnet werden.

- Bitte vermerken Sie den Verdacht auf COVID-19 und die kurative Indikation auf dem Überweisungsschein.

Die Bestimmung von SARS-CoV-2-IgG zur Abklärung einer zurückliegenden Infektion bei aktuell nicht erkrankten Patienten, beispielsweise zur Prüfung einer Immunität, bleibt derzeit weiterhin keine Leistung der GKV, sondern ist bei Kassenpatienten als Selbstzahler- / IGeL-Leistung abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ 4400 - 1,0 facher Satz für Selbstzahler: EUR 17,49; 1,15 facher Satz für Privatversicherte: EUR 20,11).

### Material:

1 ml Serum, Raumtemperatur bei taggleichem Probenversand. Sonst 4° - 8°C, möglichst zentrifugiert.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr MVZ Clotten